

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0452/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	21.06.2017	Vorberatung
Rat der Stadt	04.07.2017	Entscheidung

Vereinbarung über die Durchführung der Gewässerunterhaltung durch den Wupperverband

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung, die anliegende Vereinbarung über die Durchführung der Gewässerunterhaltung durch den Wupperverband im Einzugsgebiet der Ennepe, Heilenbecke und deren Nebensiefen mit dem Wupperverband abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☒ Ja	☐ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten € 15.600,- jährlich + 3%	Produkt 1.13.04.01.01	Haushaltsjahr 2017 ff.
Vorgesehen im	☒ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☒ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Das Stadtgebiet von Radevormwald liegt zum größten Teil im Verbandsgebiet des Wupperverbandes. Die Gewässerunterhaltung in diesem Bereich hat der Wupperverband als Verbandsaufgabe gem. § 62 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG NRW) übernommen.

Der nordöstliche Teil des Stadtgebietes (ca. 25% des Stadtgebietes, d. h. ca. 13 km²) befindet sich im Verbandsgebiet des Ruhrverbandes (siehe auch anliegender Übersichtsplan). Es handelt sich um das Einzugsgebiet der Gewässer Ennepe, Heilenbecke und deren Nebensiefen. Im Gegensatz zum Wupperverband führt der Ruhrverband keine Gewässerunterhaltung durch. D. h. die Gewässerunterhaltung obliegt in diesem Bereich der Stadt Radevormwald (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 LWG NRW).

Die Anforderungen an die Gewässerunterhaltung sind in den letzten Jahren durch Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) stetig gestiegen. Insbesondere durch den Anspruch, die Gewässer als natürlichen Lebensraum zu erhalten und ihren Zustand beständig zu verbessern. Im Maßnahmenprogramm zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie wurden für die Ennepe verschiedene Maßnahmen festgelegt, die

von der Stadt Radevormwald durchzuführen sind (z. B. Optimierung von Durchlässen, Anlegung von Uferrandstreifen und Gehölzstreifen, Aufweitung des Gerinnes).

Um einen gleich hohen Standard bei der Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, ist die Stadt an den Wupperverband mit dem Wunsch herangetreten, die Gewässerunterhaltung auch im zum Ruhrverband gehörenden Stadtgebiet durchzuführen. Hierzu ist der Wupperverband nach Abstimmung mit dem Ruhrverband auch bereit. Die notwendigen Festlegungen sollen mit der anliegenden Vereinbarung getroffen werden.

Die Gewässerunterhaltungsleistungen des Wupperverbandes in dem neuen Gebiet sind die gleichen, die der Wupperverband bisher schon in seinem Einzugsgebiet erbracht hat:

- Gewässerkontrollen,
- Begehungen,
- Beseitigen von Hindernissen und
- Dokumentation der Tätigkeiten.

Die Wartung erfolgt nach Erfahrungswerten. Starke Abflussereignisse z. B. erhöhen die Wartungsintensität.

Der Gewässerunterhaltsbeitrag für das neue Gebiet (§ 4 Abs. 2 der Vereinbarung) für das Jahr 2017 liegt bei 15.600,- € und wurde analog zu den Veranlagungsregeln des Wupperverbandes für die Gewässerunterhaltsbeiträge A und B ermittelt. Der Betrag wird jährlich um 3% erhöht, um die tarifliche Entwicklung abzubilden.

Fläche von Radevormwald im WV Gebiet	40,95	km ²
Fläche von Radevormwald RV Gebiet (neu)	13,00	km²
Gewässerunterhaltsbeitrag B* Radevormwald heute	4.572 €	pro Jahr
Gewässerunterhaltsbeitrag A* Radevormwald heute	44.563 €	pro Jahr
Summe	49.135 €	pro Jahr
Kosten pro km²	1.199,88 €	pro Jahr
Kosten für GU im RV Gebiet (neu)	15.598,41 €	pro Jahr

Der in § 2 Abs. 3 der Vereinbarung genannte Beratungsumfang zur Gewässerunterhaltung umfasst folgende Leistungen des Wupperverbandes:

- Besuch der Runden Tische (thematisieren die Maßnahmen nach EU-WRRL),
- Interpretation der Messergebnisse des LANUV (Landesamt für Natur,- Umwelt- und Verbraucherschutz) im Rahmen der EU-WRRL und
- Unterstützung bei Stellungnahmen zur EU-WRRL.

Die Kosten für diese Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Grundlage sind die Stundensätze des Wupperverbandes zur Erbringung von Leistungen für Dritte in der jeweils aktuellen Form (§ 4 Abs. 2 der Vereinbarung).

*

(Gewässerunterhaltsbeitrag A: Mitglieder des WV, die die Gewässerunterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren – sog. „Erschwerer“ – haben einen festen Anteil der Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung zu tragen.

Gewässerunterhaltsbeitrag B: Die Gemeinden haben für die Gemeindegebiete, aus denen den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt – sog. „seitliches Einzugsgebiet“ – Gewässerunterhaltsbeiträge zu zahlen.)

Anlage:

Anlage 1: Entwurf der Vereinbarung über die Gewässerunterhaltung mit dem Wupperverband

Anlage 2: Übersichtsplan/